

VIII.

Abnahmepflicht der Vereinigungen
volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe
für landwirtschaftliche Erzeugnisse

§ 17

(1) Die auf Grund eines Bescheides oder Vertrages Ablieferungspflichtigen haben ihre Erzeugnisse an die von den VVEAB oder an die besonders bestimmten Erfassungsstellen anzuliefern, und die VVEAB sind verpflichtet, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse abzunehmen, wenn sie den festgesetzten Güte- und Abnahmebestimmungen entsprechen. Bei Zuckerrüben treten an Stelle der VVEAB die Zuckerfabriken, bei Tabak die Tabak-Abnahmebetriebe.

(2) Güte- und Abnahmebestimmungen setzt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik fest.

§ 18

Die VVEAB und die Erfassungsstellen sind verpflichtet, die Geldabrechnung mit den Ablieferern von landwirtschaftlichen Erzeugnissen innerhalb 10 Tagen nach der Abnahme, bei Milch und Zuckerrüben innerhalb eines Monats vorzunehmen. Bei der Ablieferung auf Grund von Verträgen gelten die vereinbarten Zahlungsfristen. Bei der Ablieferung ist den Ablieferern eine Bescheinigung auszuhandigen, die die Abrechnungsgrundlagen enthält.

IX.

Vergünstigungen bei der Ablieferung

§ 19

(1) Zur Erleichterung der Erfüllung der Viehhaltepläne werden den ablieferungspflichtigen Erzeugern folgende Vergünstigungen gewährt:

- a) Für je 1 kg (Anrechnungsgewicht) im Rahmen der Pflichtablieferung abgeliefertes Schlachtvieh werden 0,5 kg Futtergetreide auf die Pflichtablieferung von Getreide angerechnet oder verkauft.
- b) Den Verkäufern von Ferkeln werden auf die Erfüllung der Pflichtablieferung 25 kg Futtergetreide je Ferkel angerechnet oder verkauft. Den Verkäufern wird das Schlachtviehablieferungssoll um das tatsächliche Ferkelgewicht ermäßigt und den Käufern um dieses Gewicht erhöht.
- c) Den Verkäufern von Nutztvieh (Milchkühe im Alter von ≥ 2 bis zu 5 Jahren und tragende Färsen) werden je Tier 50 kg Futtergetreide auf die Pflichtablieferung von Getreide angerechnet oder verkauft. Das tatsächliche Gewicht wird auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh angerechnet.

Die Regelung nach Buchst. b und c gilt nur für die im Rahmen der Verteilungspläne des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik verkauften Ferkel bzw. für das zur weiteren Festigung von Neubauernbetrieben verkaufte Nutztvieh.

(2) Zur Förderung des Ölsaatenanbaues werden den Ablieferern von Ölsaaten verkauft:

- a) für je 100 kg Ölsaaten in Erfüllung des Ablieferungssolls
30 kg Extraktionsschrot,

- b) für je 100 kg Raps Oder Mohn als Übersolllieferung
28 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- c) für je 100 kg Rübsen und Öllein als Übersolllieferung
20 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot,
- d) für je 100 kg Senf als Übersolllieferung
15 kg Pflanzenöl und 50 kg Extraktionsschrot.

(3) Auf Wunsch der Ablieferer haben die Molkereien bis zu 40% Magermilch aus der tatsächlich angelieferten Milchmenge zurückzuliefern. Die Ablieferer sind weiter berechtigt, Milchüberschüsse in den Molkereien zu Erzeugnissen für den Eigenbedarf verarbeiten zu lassen. Für die Verarbeitung ist eine Naturalzahlung in Milch in Höhe von 12% der zur Verarbeitung abgegebenen Milchmengen durch die Molkereien einzuziehen. Die gesamte Milch, die aus der Naturalzahlung anfällt, und die daraus hergestellten Erzeugnisse sind ausschließlich für die planmäßige Versorgung zu verwenden.

(4) Den Ablieferern von Zuckerrüben sind für 1 t abgelieferter reiner Zuckerrüben Rübenschnitzel unentgeltlich zurückzuliefern, und zwar

- 440 kg Naßschnitzel mit mindestens 12% Trockensubstanz oder
- 44 kg Trockenschnitzel oder
- 40 kg Steffenschnitzel.

Von den über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus gelieferten Zuckerrüben (Übersollrüben) können die Ablieferer 50% des Gewichtes reiner Zuckerrüben zu vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln in den Zuckerfabriken gegen Erstattung der Trocknungskosten verarbeiten lassen. Die Ablieferer von Zuckerrüben sind weiter berechtigt, Zucker und Sirup für ihren eigenen Bedarf von den Zuckerfabriken im Verhältnis

- für 10 kg vollwertige Zuckerrübenschnitzel
* = 5 kg Zucker oder
= 10 kg Sirup

zum Herstellerabgabepreis (steuerbegünstigt) der Zuckerfabrik zuzüglich der Kosten der Lieferung frei Anbauer (außer bei Selbstabholung) zu beziehen. «

(5) Die nicht zu vollwertigen Zuckerrübenschnitzeln verarbeiteten Übersollrüben werden nach § 1 Buchst. b der Preisverordnung Nr. 114 vom 23. September 1950 (GBl. S. 1026) vergütet. Für diese Rüben werden die gleichen Rübenschnitzelmengen wie für die Sollrüben zurückgeliefert.

(6) Für je 100 kg über Vertragsmenge hinaus geliefertes Obst bzw. Nüsse sind den Ablieferern Wertmarken zum Bezüge von Zucker zu Kleinhandelspreisen nach folgenden Sätzen zu gewähren:

a) Güteklasse	für Beerenobst und Weintrauben	für übriges Obst und Nüsse
A (1. Sorte)	8,0 kg	6,0 kg
B (2. Sorte)	6,5 kg	4,5 kg
C (3. Sorte)	4,5 kg	3,0 kg